

aeesuisse • Falkenplatz 11 • 3012 Bern

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Energie, BFE
Per Mail: gasvg@bfe.admin.ch

Bern, 19. Dezember 2025

Stellungnahme zur Vernehmlassung «Entwurf für ein Bundesgesetz über die Gasversorgung (GasVG)»

Sehr geehrter Herr Bundesrat Röstli
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur Vernehmlassung «Entwurf für ein Bundesgesetz über die Gasversorgung (GasVG)» Stellung nehmen zu können. Die aeesuisse begrüsst grundsätzlich das Bestreben des Bundes, für den Gasmarkt eine spezialgesetzliche Grundlage zu schaffen.

Aus Sicht der aeesuisse ist jedoch zentral, dass ein Gasversorgungsgesetz primär die folgenden Ziele verfolgt:

- a. Erleichterung der Übergangsplanung von einer fossilen zu einer erneuerbaren Wärmeversorgung basierend auf Fernwärme, Geothermie und Wärmepumpen;
- b. Potenzialerschliessung der inländischen erneuerbaren Gasproduktion und schrittweise Steigerung des erneuerbaren Gasanteils im Einklang mit den Klimazielen gemäss Art. 3 und 4 des Klimaschutzgesetzes (KIG);
- c. Koordinierter Aufbau einer nationalen Wasserstoffinfrastruktur, einschliesslich angemessener Rahmenbedingungen für Investitionen in die Wasserstofftauglichkeit bestehender Gasnetze.

In Bezug auf diese Anliegen bleibt der vorliegende Entwurf aus unserer Sicht hinter den notwendigen Weichenstellungen deutlich zurück. Während der Bundesrat eine Regulierung analog zum Stromversorgungsgesetz vorsieht, fehlt im Gasbereich – anders als im Elektrizitätssektor – ein flankierendes energiepolitisches Gesetz, das die Energiewende aktiv unterstützt. Diese Lücke bleibt mit dem aktuellen Entwurf weitgehend unadressiert, insbesondere was den Aufbau der inländischen Wasserstoffinfrastruktur anbelangt. Hinzu kommt, dass einzelne vorgeschlagene Regulierungsinstrumente in einem zeitlichen Kontext stehen, der ihrem Zweck zu spät gerecht wird, oder dass sie einen unverhältnismässigen Zusatzaufwand für eine Branche bedeuten, deren Absatzmarkt sich bereits stark verkleinert.

Die aeesuisse ersucht den Bundesrat daher, gemeinsam mit den betroffenen Branchen substantielle Konzepte zu den genannten Punkten (a–c) zu erarbeiten und in diesen Gesetzesentwurf integriert mit entsprechenden Regulierungen dem Parlament zu unterbreiten.

Positive Ansätze des GasVG im Kontext der Transformation der Wärmeversorgung

Die Transformation der Wärmeversorgung schreitet schweizweit rasch voran. Viele Städte – darunter Bern, Zürich, Basel und Lausanne – haben bereits politische Beschlüsse zur teilweisen oder vollständigen Stilllegung ihrer Gasnetze gefasst. Auch in weiteren Regionen wird der wirtschaftliche Weiterbetrieb zunehmend infrage gestellt, da immer mehr Haushalte und Betriebe auf Fernwärme oder Wärmepumpen umsteigen. Diese Entwicklung ist im Entwurf grundsätzlich korrekt gespiegelt, indem Stilllegungskosten als anrechenbare Netzkosten berücksichtigt werden können. Dies schafft eine gewisse finanzielle Abfederung für Netzbetreiber, die mit einer schrumpfenden Absatzbasis konfrontiert sind und ihre Planungen an die kommunalen Energie- und Klimastrategien anpassen müssen.

Aus Sicht der aeesuisse greifen diese Bestimmungen jedoch zu kurz. Neben den direkten Stilllegungskosten sind auch die Abschreibungen wesentlich, da Stilllegungsentscheide regelmässig in bereits weit fortgeschrittenen Transformationsprozessen erfolgen. In der Praxis – wie etwa in der Stadt Zürich, wo Stilllegungen bereits für die Jahre 2030 bis 2034 vorgesehen sind – ist entscheidend, dass eine schnelle Abschreibung zum Stilllegungszeitpunkt sowie eine degressive Abschreibung möglich sind, um wirtschaftliche Verwerfungen zu vermeiden und die kommunale Planung nicht zu behindern.

Notwendige Weiterentwicklungen zur Stärkung der Transformationsfähigkeit

Der Vernehmlassungsentwurf weist gleichzeitig erhebliche Lücken auf, wenn es darum geht, die Transformation der Wärmeversorgung effektiv zu unterstützen. Die vorgesehene Pflicht zur Einreichung von Netzentwicklungsplänen bei der EnCom ist aus Sicht der aeesuisse systemfremd und nicht praktikabel. Viele Städte und Gemeinden befinden sich bereits mitten in der Umsetzung ihrer Rückbau- und Transformationspläne – teilweise weit in die 2030er-Jahre hinein –, sodass eine nachgelagerte bundesrechtliche Prüfung zwangsläufig zu Verzögerungen führen würde. Hinzu kommt, dass Stilllegungspläne komplexe Koordinationsprozesse zwischen Gemeinde, Gasnetzbetreiber, Fernwärmeversorger und Stromnetzbetreiber erfordern. Mit der Einführung der EnCom als zusätzlichem Akteur würde der Prozess noch weiter verkompliziert und verzögert, ohne dass ein erkennbarer Mehrwert für die lokale Energieplanung entstünde.

Die Einführung der EnCom als Prüfinstanz von Netzentwicklungsplänen schafft auch rechtliche Unsicherheiten: Unklar ist, nach welchen Kriterien die EnCom entscheidet, wie weit ihre Eingriffsbefugnisse reichen und wie Konflikte mit kantonalen oder kommunalen Energieplänen gelöst würden. Da Bundesrecht in der Normenhierarchie über kantonalem und kommunalem Recht steht, besteht die Gefahr, dass die Gestaltungshoheit der Gemeinden eingeschränkt würde – entgegen der bisherigen energiepolitischen Praxis, die die kommunale Planung richtigerweise stark gewichtet.

Positive Ansätze des GasVG im Bereich erneuerbarer Gase

Der Entwurf des GasVG enthält mehrere Elemente, die grundsätzlich geeignet sind zur Schaffung eines Marktes, in dem erneuerbare Gase künftig bessere Entwicklungschancen erhalten. So schafft die geplante Marktöffnung erstmals einen verlässlichen regulatorischen Rahmen, in dem Produzenten erneuerbarer Gase – insbesondere Biomethan – ihre Geschäftsmodelle weiterentwickeln und potenziell stärker im Markt positionieren können. Die freie Lieferantenwahl und die eindeutige Trennung von Netz und Versorgung eröffnen neue Möglichkeiten für innovative Produkte und fördern damit den Wettbewerb. Für die inländische Biogasproduktion impliziert dies, dass Versorger unter zunehmendem Differenzierungsdruck stehen und erneuerbare Gasprodukte künftig stärker nachgefragt werden könnten.

Auch die Einführung eines Marktgebietsverantwortlichen (MGV) kann für erneuerbare Gase eine förderliche Rolle spielen. Durch die zentrale Zuständigkeit für Bilanzierung und Flexibilitätsmanagement könnten sich langfristig Mechanismen entwickeln, die den erneuerbaren Gasproduzenten – etwa über zukünftige Regelenenergiemärkte – zusätzliche Vermarktungsoptionen eröffnen. Entscheidend ist dabei, dass solche Strukturen erneuerbare Gase nicht benachteiligen.

Notwendige Weiterentwicklungen des GasVG im Bereich erneuerbarer Gase

Trotz positiven Ansätzen bleibt festzuhalten, dass das GasVG in seiner aktuellen Form zentrale Anforderungen einer zukunftsgerichteten, klimakompatiblen Energiepolitik nicht ausreichend adressiert. Die strategische Ausrichtung der Gasversorgung auf erneuerbare Energien fehlt weitgehend, und mehrere Bestimmungen wirken in ihrer heutigen Ausgestaltung hinderlich für die Produktion und Einspeisung erneuerbarer Gase.

Ein wesentliches Defizit besteht darin, dass der Entwurf keinerlei Instrumente enthält, um den Anteil erneuerbarer Gase schrittweise zu erhöhen. Die vom Bundesrat 2023 angekündigte Mindestquote wurde nicht aufgenommen – obwohl eine solche Massnahme einen Kernbeitrag zur Versorgungssicherheit und Entwicklung der inländischen Produktionskapazitäten leisten könnte. Die vom Bundesrat zur Annahme empfohlene und überwiesene Motion 23.3019 (UREK-N) «Rahmenbedingungen für eine erneuerbare Gasversorgung schaffen» wird damit auch nicht umgesetzt. Zudem wären Mindestquoten am besten geeignet, um das GasVG mit den Zielen des Klimaschutzgesetzes (Art. 3 und 4) zu verknüpfen.

Weiter fehlt eine systematische Unterstützung jener Netzverstärkungen, die für die Integration erneuerbarer Gase erforderlich sind – etwa zur Erhöhung des Leitungsdrucks oder sonstiger Anpassung der Leitungsinfrastruktur. Eine Zulassung solcher Investitionen als anrechenbare Netzkosten, analog zum Strombereich, wäre sachlich gerechtfertigt und zur bestmöglichen Erschliessung des inländischen Biogaspotenzials unerlässlich.

Auch die vorgesehene doppelte Erhebung von Netznutzungsentgelten bei Einspeise- und Ausspeisepunkten schmälert die Wirtschaftlichkeit der erneuerbaren Gasproduktion erheblich und widerspricht dem Verursacherprinzip. Eine Befreiung der Einspeisung aus erneuerbaren Quellen vom Entgelt ist zwingend, um die Wettbewerbsfähigkeit nachhaltiger Gase zu gewährleisten.

Schliesslich erachten wir die Anwendung der Speicherpflicht auf Produkte mit ausschliesslich erneuerbarem Gas als weder sachlich notwendig noch energiepolitisch zielführend. Biomethan erfordert keine saisonale Speicherung in vergleichbarem Umfang wie fossiles Erdgas. Eine Speicherpflicht würde für Biogasproduzenten einen unverhältnismässigen administrativen Aufwand nach sich ziehen. Wir bitten den Bundesrat, erneuerbare Gasprodukte explizit von der Speicherpflicht auszunehmen.

Notwendige Weiterentwicklungen im Bereich Wasserstoff

Im Bereich Wasserstoff weist der Vernehmlassungsentwurf aus Sicht der aeesuisse eine substantielle Regulierungslücke auf, die nicht im Einklang mit den strategischen Zielsetzungen der Schweiz und den laufenden europäischen Entwicklungen steht. Die Wasserstoffstrategie des Bundesrats geht davon aus, dass sich bereits in den kommenden Jahren Wasserstoff-Hubs, erste Leitungsanbindungen und ein Kernnetz entwickeln sollten. Sie betont zudem die Notwendigkeit eines Anschlusses an das entstehende europäische Wasserstoff-Backbone-Netz und die Bedeutung einer integrierten Betrachtung der zukünftigen Gas- und Wasserstoffinfrastruktur. Der Wissenschaftliche Beirat der aeesuisse unterstreicht diese Einschätzung und weist darauf hin, dass Wasserstoff insbesondere in schwer dekarbonisierbaren industriellen Hochtemperaturprozessen eine unverzichtbare Rolle spielen wird. Da unsere europäischen Nachbarn bereits intensiv in den Aufbau grosser Wasserstofftransportnetze investieren, muss sich die Schweiz an dieser Entwicklung beteiligen, um nicht ins Abseits zu geraten oder von zentralen Entscheidungen ausgeschlossen zu werden.

Vor diesem Hintergrund erscheint es wenig sachgerecht, die gesetzliche Vorbereitung der Wasserstoffinfrastruktur aufzuschieben, bis ein „nachgewiesener Bedarf“ besteht. Ein solcher Bedarf entsteht nicht automatisch, sondern setzt einen regulatorischen Rahmen voraus. Industriebetriebe, Logistikunternehmen und Energieversorger stehen bereits heute vor Investitionsentscheidungen mit Zeithorizonten von mehreren Jahrzehnten. Diese Entscheide wirken weit über die Lebensdauer eines beträchtlichen Teils der heutigen Erdgasinfrastruktur hinaus und betreffen künftige Alternativen in Form CO₂-neutraler Energieträger. Damit besteht bereits heute der Bedarf nach klaren Rahmenbedingungen für die Transformation bestehender Gasnetze.

Ein Vergleich mit der europäischen Entwicklung unterstreicht die Dringlichkeit eines solchen Rahmens. Deutschland verfolgt beim Aufbau seines Wasserstoff-Kernnetzes einen staatlich koordinierten, gesetzlich verankerten Netzentwicklungsprozess, der auf Bedarfsprognosen, einer systematischen Prüfung von Umwidmungsmöglichkeiten und einer geordneten europäischen Einbettung basiert. Das schweizerische GasVG beschränkt sich demgegenüber auf individuelle Netzentwicklungspläne einzelner Netzbetreiber – ohne nationale Koordination potenzieller Wasserstoff-Transportleitungen und ohne strategisches Zusammenspiel mit der europäischen Infrastruktur.

Klares Optimierungspotenzial weist das vorgeschlagene GasVG in diesem Kontext auch hinsichtlich der Frage der Umwidmung bestehender Gasleitungen auf. Nach aktuellem Entwurf können Investitionen in die Umrüstung bestehender Leitungen für den ausschliesslichen Wasserstofftransport nicht als regulierte Netzkosten berücksichtigt werden; zulässig wären nur „unerhebliche“ Investitionen. Diese Unterscheidung ist in der Praxis kaum trennscharf. Wasserstoffspezifische Ertüchtigungen fallen häufig im Rahmen regulärer Netzerneuerungen an, und umgekehrt können auch bestehende Unterhaltmassnahmen die spätere Wasserstofftauglichkeit wesentlich beeinflussen. Die Umwidmung bestehender Gasleitungen stellt eine kosteneffiziente Alternative zu umfassenden Neubauten dar. Für die Branche ist deshalb entscheidend, dass alle technisch sinnvollen Investitionen in die künftige Wasserstofftauglichkeit einer Leitung als anrechenbare Netz- oder Transformationskosten behandelt werden können. Ohne eine solche Regelung entstehen erhebliche Rechts- und Planungsunsicherheiten, die die Entwicklung eines schweizerischen Wasserstoffnetzes verzögern.

Ein vollständiger Verzicht auf regulatorische Vorbereitungen im Bereich Wasserstoff birgt hingegen das Risiko, dass die Schweiz bei rasch voranschreitenden internationalen Entwicklungen an strategischer Handlungsfähigkeit verliert. Dies betrifft sowohl die Versorgungssicherheit als auch die Standortattraktivität für jene Industrien, die auf Wasserstoff

oder Power-to-X-Derivate angewiesen sein werden. Die aeesuisse regt daher an, den Gesetzesentwurf weiterzuentwickeln und mindestens jene strukturellen Voraussetzungen zu schaffen, die ein späteres, geordnetes und EU-kompatibles Regulierungsregime ermöglichen. Eine solche Anpassung würde die Branche nicht zusätzlich belasten, aber die notwendige Planungssicherheit schaffen, um die zukünftige Rolle des Wasserstoffs in der Schweizer Energieversorgung angemessen vorzubereiten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung dieser Stellungnahme bei der Weiterbehandlung dieses Geschäftes und stehen für Rückfragen jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Priska Wismer-Felder
Co-Präsidentin



Christoph Schaer
Co-Präsident



Stefan Batzli
Geschäftsführer